

Information für austretende Arbeitnehmende

Sehr geehrte Austretende

Welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen hat die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Sie?

Unfall

Die Deckung für Nichtberufsunfälle beim UVG Versicherer endet 30 Tage nach Vertragsbeendigung, sofern Sie nicht vorher eine neue Arbeitsstelle antreten.

Falls Sie im Moment keine neue Stelle antreten, haben Sie die Möglichkeit, für die Dauer von maximal 180 Tagen, beim UVG Versicherer des bisherigen Arbeitgebers eine Einzelabredeversicherung abzuschliessen. Diese versichert im Falle eines Nichtberufsunfalles die obligatorischen Leistungen gemäss UVG weiterhin. Falls Sie keine solche Einzelabredeversicherung abschliessen, haben Sie Ihrer Krankenkasse mitzuteilen, dass die Versicherungsdeckung bei Unfall eingeschlossen werden muss.

Die Abredeversicherung muss spätestens an dem Tag bezahlt werden, an dem die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet (30 Tage nach Vertragsbeendigung).

Krankheit

Die Deckung für das Krankentaggeld endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Sie haben grundsätzlich das Recht, in die Einzelversicherung des kollektiven Krankentaggeld-Versicherers überzutreten. Diesen Antrag für den Übertritt in die Einzelversicherung müssen Sie innert 90 Tagen nach Austritt beim bisherigen Krankentaggeldversicherer stellen.

Pensionskasse

Der Vorsorgeschutz für die Risikoleistungen infolge Invalidität und Tod der Pensionskasse endet beim Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses (beim neuen Arbeitgeber), spätestens aber nach einem Monat.

Sie haben der bisherigen Vorsorgeeinrichtung vor dem Austritt bekanntzugeben, an welche neue Vorsorgeeinrichtung (des neuen Arbeitgebers) oder an welche Freizügigkeitseinrichtung (z. B. bei einer längeren Ferienreise ins Ausland) die Austrittsleistung zu überweisen ist.

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie die Möglichkeit, Risikoleistungen im Rahmen des BVG bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch) weiterzuführen.

Merke

Dies ist eine Zusammenfassung. Abweichende Regelungen sind möglich. Genauere Auskunft erhalten Sie über die Merkblätter der Mobiliar für UVG, UVG-Ergänzung und Kollektiv-Krankentaggeld Versicherung bzw. für Pensionskasse über www.aeis.ch oder über Ihren Vorsorgeberater bei der Mobiliar.